

Vertrag über die Lieferung von ENplus-A1-Holzpellets

zwischen dem

Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch den

Landesbetrieb LBB (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung)

Rheinstraße 4E

55116 Mainz

- nachfolgend **Abnehmer** genannt

und der

.....

.....

.....

- nachfolgend **Lieferant** genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung und Abnahme von losen Holzpellets als Brennstoff für die Wärmeversorgung der Objekte **gemäß Anlage 1**.

§ 2 Qualität der Holzpellets nach ENplus-A1 und Zertifizierung nach FSC bzw. PEFC

Der Lieferant liefert Holzpellets in der Qualität ENplus-A1. Ein Zertifikat über die Qualität ist vom Lieferanten vorzulegen.

Des Weiteren legt der Lieferant eine Zertifizierung nach FSC (Forest Stewardship Council) oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) seiner derzeitigen Holzpelletsproduzenten vor.

Sollten die gelieferten Holzpellets nicht der vorbeschriebenen Qualität entsprechen, so haftet der Lieferant für Schäden an der Anlage bzw. des Gebäudes und ersetzt auch Ausfallzeiten durch Nichtbeheizen der Gebäude.

Verunreinigungen wie z.B. Steine, Metallteile und sonstige Fremdkörper sowie brennbare, nicht den obigen Beschreibungen entsprechende Brennstoffe sind nicht zulässig.

§ 3 Qualitätskontrolle

Beide Vertragspartner entnehmen bei Anlieferung (stichprobenartig) eine Rückstellprobe von mindestens 5 Liter. Die Rückstellprobe ist in einem luft- und wasserdampfdichten Gefäß drei Monate aufzubewahren.

Jeder Vertragspartner kann bei vermuteten Qualitätsabweichungen jederzeit die Überprüfung der beiden Rückstellproben verlangen. Ergibt die Prüfung einer der beiden Rückstellproben, dass die Qualitätskriterien nach § 2 nicht eingehalten worden sind, so hat der Lieferant die Untersuchungskosten zu tragen, anderenfalls der Abnehmer. Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Abnehmers, die aus der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien resultieren, bleiben von dieser Kostenregelung unberührt.

§ 4 Vergütung Holzpellets und Preisanpassung

Der Holzpelletspreis (HP) richtet sich nach Startpreis und der Indexierung des statischen Bundesamtes.

Die Lieferpreise beinhalten die Lieferung und alle in Frage kommenden Pauschalen für die Lieferung, Wiegen, Einblasen o. Ä.

Mengenstaffel	Startpreise HP ₀
bis 5 Tonnen Lieferung	
über 5 Tonnen Lieferung bis 10 Tonnen	
über 10 Tonnen Lieferung bis 15 Tonnen	
über 15 Tonnen Lieferung	

Der Startpreis HP₀ basiert auf dem Monatsindex **April 2026** vom statistischen Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, Nr.:127 (Holzpellets) und Nr. 178 (Dieselkraftstoff ab Tankstelle), veröffentlicht am 20.05.2026

Es gilt eine Stichtagsregelung, d.h. ab dem 20.-sten eines Monats gelten die neuen Holzpelletspreise mit Veröffentlichung der neuen Index-Zahlen des statischen Bundesamtes. Die Stichtagsregelung bezieht sich immer auf das jeweilige Lieferdatum der Holzpellets (Datum Wiegeschein).

Preisänderungsklausel:

$$HP = HP_0 \times (0,85 \times \text{Index Pellets} / \text{Index Pellet}_{\text{Start}} + 0,15 \times D/D_0)$$

HP₀ = Startpreis gemäß obiger Mengenstaffel

Index Pellet_{Start} = **188,3** (Monatsindex **April 2026**, statistisches Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, Nr.:127, veröffentlicht am 20.05.2026)

D₀ = **161,4** (Monatsindex **April 2026**, statistisches Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, Nr.:178, veröffentlicht am 20.05.2026); Dieselkraftstoff ab Tankstelle

Informationen abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/>

Suchbegriff/Titel: Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)

Index Pellets + D (Dieselkraftstoff ab Tankstelle) = aktuell veröffentlichter Monatsindex zum Zeitpunkt der Lieferung (Datum Wiegeschein).

Hinweis: In der Regel werden am 20.-sten eines Monats die neuen Indizes veröffentlicht.

Berechnungsbeispiel:

Lieferdatum, gemäß Wiegeschein: 22.07.2026

Liefermenge, gemäß Wiegeschein: 9,45 Tonnen

Annahmen - Beispielberechnung:

Startpreis HP₀ = **350 €/to** (gemäß Mengenstaffel: über 5 Tonnen Lieferung bis 10 Tonnen; **Beispiel**)

Index Pellets = 181,7 (Monat Mai 2026, veröffentlicht am 20.06.2026; gültig vom 20.06.-19.07.2026)

Index D = 142,2 (Monat Mai 2026, veröffentlicht am 20.06.2026; gültig vom 20.06.-19.07.2026)

Lieferpreis HP = **350 €/to** x (0,85 x 181,7/188,3 + 0,15 x 142,2/161,4) = netto 333,33 €/to

Eventualposition:

Besprühen mit einem Schutzfilm aus Pflanzenöl während des Einblasens der Holzpellets

Mit dieser Zulagenposition wird die Qualität der Holzpellets verbessert, u.a.:

- bis zu 95 % weniger Staub beim Einblasen der Holzpellets,
- Verbesserung der Fließfähigkeit im Lagerbunker,
- bessere Ausnutzung der Lagerkapazität,
- verbessertes Brandverhalten im Heizkessel.

Ein entsprechender Nachweis ist vom Lieferanten vorzulegen.

Preisaufschlag: _____ €/to

Diese Position wird im Bedarfsfalle bei der Bestellung von Holzpellets mit beauftragt. Der Preisaufschlag unterliegt keiner Preisanpassung und ist damit ein Festpreis.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Der Abnehmer zahlt nach erfolgter Lieferung der Holzpellets. Mit Vorlage der Rechnung ist der entsprechende Wiegeschein mit Unterschrift des Beauftragten des Abnehmers (Durchschlag oder Kopie) vorzulegen. Der Originalwiegeschein ist vor Ort dem Abnehmer zu übergeben.

Alle Rechnungen sind spätestens nach 28 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.

Bei verspätetem Zahlungseingang hat der Abnehmer, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 4%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.

Alle Zahlungen haben auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto zu erfolgen.

Die Rechnungen sind als X-Rechnungen im **Zentralen E-Rechnungseingang RLP** einzureichen; die weitergehenden Modalitäten werden nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

§ 6 Leistungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Holzpellets für die unter § 1 genannten Holzheizungsanlagen zu liefern und die Qualitätskriterien nach § 2 einzuhalten.

Die Menge und Qualität der gelieferten Holzpellets ist zu dokumentieren (Wiegeschein) und von dem Beauftragten des Abnehmers zu quittieren. Die Anlieferung erfolgt über Einblasen.

Die Anlieferungszeiten sind telefonisch, per E-Mail oder per Fax mit dem örtlichen Hausmeister bzw. der Hausverwaltung abzustimmen. Üblicherweise erfolgt die Anlieferung montags bis donnerstags zu den normalen Arbeitszeiten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr; freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Nach Bestellung durch den Abnehmer/Hausverwaltung hat der Lieferant spätestens nach 8 Werktagen die angeforderte Liefermenge zu liefern. Für die Bestellung ist das beigefügte Bestellformular zu verwenden. Die Bestellung erfolgt per Fax oder E-Mail. Eine alleinige telefonische Bestellung ist nicht wirksam und muss im Nachgang schriftlich durch den Abnehmer mittels Bestellformular erfolgen. Der Lieferant bestätigt in jeden Fall die Bestellung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich per Fax oder E-Mail und teilt dabei den Auslieferungstermin der Holzpellets mit. Im Falle regelmäßiger Belieferungen z.B. wöchentlich in der Heizperiode kann der Abnehmer dies mit dem Lieferanten gesondert schriftlich vereinbaren. Die Bestellung wird grundsätzlich direkt von der Hausverwaltung der jeweils zu beliefernden Liegenschaft getätigt.

Kommt der Lieferant nach einmaliger Mahnung (schriftlich) seinen Leistungspflichten innerhalb von 6 Werktagen nicht nach, ist der Abnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 7 Rücknahme der Asche

Auf eine Ascheentsorgung durch den Lieferanten wird verzichtet. Im Bedarfsfall wird eine separate Regelung zwischen Lieferanten und Abnehmer zur Ascherücknahme getroffen.

§ 8 Grundstücksnutzung

Der Abnehmer gestattet dem Lieferanten eine Nutzung des Grundstücks im Rahmen der Belieferung mit Holzpellets und stellt für die Lieferzeit einen ungehinderten Zugang zum Holzpelletslager sicher.

§ 9 Aufnahme weiterer Liegenschaften

Der Abnehmer hat das Recht weitere Abnahmestellen während der Vertragslaufzeit mit in diesen Vertrag aufzunehmen. Der Lieferant kann nur bei schwerwiegenden Gründen, z.B. fehlende Räumliche Nähe zu den anderen Abnahmestellen die Aufnahme weiterer Liegenschaften ablehnen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

Dieser Liefervertrag für Holzpellets wird vom **01.11.2026** bis zum **31.10.2028** geschlossen. Ein evtl. abweichender Lieferbeginn wird in der Anlage 1 aufgeführt.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr auf Basis der Preisermittlung gemäß § 4, wenn nicht eine der Vertragsparteien 6 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

Eine Kündigung des Vertrages ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit für beide Vertragspartner nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Im Falle eines Antrags zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Lieferanten hat der Abnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.

§ 11 Haftung

Erfüllt der Lieferant seine sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht oder unzureichend und kommt es dadurch zu einer Unterbrechung des Holzheizkesselbetriebes, einer Beschädigung der Anlage des Abnehmers oder einer Unterbrechung der Belieferung der Kunden des Abnehmers, so hat der Lieferant dem Abnehmer die Mehrkosten und sonstigen Einbußen zu ersetzen.

Hierzu gehören insbesondere erhöhte Aufwendungen für den Betrieb von Spitzenlastkessel, erhöhter Reparatur- und Wartungsaufwand, eigene Arbeitszeit des Abnehmers für die Behebung der Störung.

Die Ersatzpflicht des Lieferanten entfällt nur dann, wenn er nachweisen kann, dass die Nichterfüllung seiner Leistungspflichten durch ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Entspricht der Brennstoff nicht der in § 2 bestimmten Qualität, so ist der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, den minderwertigen Brennstoff aus dem Lager und ggf. der Kesselanlage auf seine eigenen Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 48 Stunden nach Aufforderung durch den Abnehmer, so kann der Abnehmer die Entfernung ohne weitere Mahnung veranlassen und dem Lieferanten die Kosten dafür in Rechnung stellen.

In allen anderen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Der Lieferant bestätigt hiermit das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen:

- für Personenschäden in Höhe von mindestens EUR 3 Mio.
- für sonstige Schäden, in Höhe von mindestens EUR 2 Mio.

jeweils zweifach maximiert pro Jahr.

Der Abnehmer ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Originalversicherungspolice oder einer beglaubigten Kopie zu fordern. Auf Verlangen des Abnehmers hat der Lieferant darüber hinaus das Fortbestehen der Versicherung und der ausreichenden Deckung nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zum Nachweis des angemessenen Versicherungsschutzes auch nach entsprechender Fristsetzung durch den Abnehmer nicht nach, kann der Abnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 13 Rechtsnachfolgeregelung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

Die Vertragspartner werden bemüht sein, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag außergerichtlich beizulegen. Ungeachtet dessen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mainz vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen

- Anlage 1: Objektliste der zu beliefernden Liegenschaften
- Anlage 2: Bestellformular zur Lieferung von Holzpellets

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Lieferant

.....
Abnehmer/Landesbetrieb LBB

Anlage 1

Objektliste der zu beliefernden Liegenschaften

[illegible]

Anlage 2: Bestellformular zur Lieferung von Holzpellets

Lieferant:

Fa. Musterfirma GmbH
Musterringstraße 1
12345 Musterstadt
Fax: 01234/5789
E-Mail: Musterfirma@Muster.de
Telefon:

Besteller/Lieferadresse:

Behörde:
Anschrift:
Straße:
PLZ/Ort:

Rechnungsanschrift:

Landesbetrieb LBB
Rheinstraße 4E
554416 Mainz
Tel. 06131/20496-0
Fax 06131/20496-251
E-Mail: energiemangement.zentrale@lbb.rlp.de

Bearbeiter: Herr/Frau
Tel.:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

Bestellmenge: Tonnen

Zusatzleistungen:

1. Besprühen mit einem Schutzfilm aus Pflanzenöl während des Einblasens der Holzpellets ☐ **Ja** (im Bedarfsfalle ankreuzen)
2. Absaugen und Reinigen des Holzpelletslager ☐ **Ja** (im Bedarfsfalle ankreuzen)

Bestelltag: . . 202

Gewünschter Liefertag bzw. Lieferwoche: . . 202

Bemerkungen:

Datum, Ort

(Unterschrift)